

## Die Vereinssatzung des Sportvereins

### §1 Name des Vereins

Sportverein „F r i s c h A u f“ Jägerhaus-Linde e. V.

### §2 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Wuppertal.

### §3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungsanspruch wird verwirklicht durch die Pflege der Ideale des Sports und die Förderung der Gesundheit aller Mitglieder durch Turnen und Spielen. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen konfessioneller, politischer, rassenpolitischer und wirtschaftlicher Art ab.

### §4 Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §5 Einsatz der Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### §6 Vergütungen an Personen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vorstandsmitglieder und Funktionsträger, die durch den Vorstand benannt werden und damit für den Verein in ihrer Funktion in nicht unerheblichem Maße tätig sind, können im Zeitraum ihrer Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale aus Vereinsmitteln erhalten. Darüber entscheidet allein der Vorstand.

## **§7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Bürger ohne Rücksicht auf Religionsbekenntnis, politische Einstellung und Rasse werden. Der beabsichtigte Eintritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

## **§8 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein führt als Mitglieder:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder.

## **§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod durch

- a) freiwilligen Austritt des Mitgliedes

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

- b) Ausschluss des Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Grund einer Entscheidung des Vorstandes und ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich zu eröffnen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied binnen einer Frist von 2 Wochen nach dem Zugehen bzw. Bekanntwerden der Ausschlussverfügung die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Gründe, die zum Ausschluss eines Mitgliedes berechtigen, sind:

- 1.) Vorsätzliche Nichtachtung der Satzungen.
- 2.) Schuldhafter Beitragsrückstand, d. h. wenn das Mitglied mehr als 12 Monate den Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, und wenn das Mitglied nach 2-maliger schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
- 3.) Grober Verstoß gegen das Ansehen und die Interessen des Vereins.
- 4.) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

## **§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Aus der Mitgliedschaft erwachsen

- 1.) Das Recht der Teilnahme an der Mitgliederversammlung
- 2.) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- 3.) Das Recht der Teilnahme an den Vereinseinrichtungen und Veranstaltungen.

Jedes Mitglied ist zur Beachtung der Satzungen und der sonstigen, den Vereinsbetrieb regelnden Anordnungen verpflichtet, es hat insbesondere die festgelegten Beiträge zu den festgesetzten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

## **§11 Beitragszahlung**

Die jeweils zu zahlenden Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zahlbar. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied zu ermäßigen, oder zu stunden. Es können auch Familienbeiträge erhoben werden. Die Beitragszahlung wird durch Bankeinzug erfolgen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§12 Haftung der Mitglieder**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur in Höhe der satzungsgemäß zu zahlenden Beiträge.

## **§13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§14 Verwaltungsorgane**

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand
- 3.) Das Management-Team mit seinen Funktionsträgern

## **§15 Bestellung des Vorstandes**

Der Vorstand des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung bestellt. Seine Bestellung erfolgt jeweils auf Widerruf. Die Vorstandsmitglieder haben jedoch alle 2 Jahre die Vertrauensfrage zu stellen und treten zurück, wenn das Vertrauen nicht ausgesprochen wird. Die Wiederwahl derselben Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund zur Abberufung vorliegt.

## **§16 Der Vorstand**

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassierer. Dem Vorstand obliegen Leitung und Geschäftsführung des Vereins.

Jeweils zwei sind Vorstand im Sinne des §26 BGB und können den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten vertreten. Nur der geschäftsführende Vorstand oder von ihm beauftragte Personen sind berechtigt, den Verein in der Öffentlichkeit zu vertreten und rechtsgeschäftliche Erklärungen für ihn abzugeben. Der Abschluss von Verträgen ist ausschließlich dem Vorstand im Sinne des §26 BGB oder von ihm schriftlich bevollmächtigten Personen vorbehalten.

## **§17 Das Management-Team**

1.) Das Management-Team berät und entscheidet in seinen Funktionen, grundsätzlichen und ressortübergreifende Angelegenheiten und hat ein Mitspracherecht in allen Belangen des Vereins. Es ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Vorstand gebunden, trifft im Übrigen jedoch seine Themenauswahl und Entscheidungen selbstständig unter Berücksichtigung des in dieser Satzung festgelegten Zwecks des Sportvereins.

2.) In den Management-Team - Sitzungen erstatten der Vorstand und die Abteilungen ihre Berichte. Das Management-Team tagt mindestens einmal monatlich. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen werden mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Der Sitzungsleiter ist in der Regel der 1-te Vorstandsvorsitzende, oder er bestimmt eine andere Person aus dem Vorstand oder Management-Team.

### **3.) Zusammensetzung**

Dem Management-Team gehören an:

- a) der Vorstand
- b) der Geschäftsführer
- c) die Abteilungsleiter
- d) der Jugendleiter
- e) weitere vom Vorstand benannte Funktionsträger

Alle Funktionsträger und damit Mitglieder des Management- Team werden durch den Vorstand jeweils für ihre Position berufen. Änderungen und weitere vom Vorstand benannte Funktionsträger müssen den Mitgliedern zeitnah durch eine digitale Mitteilung (Homepage, Mail, ...), durch einen Aushang und ggf. auf einer Mitgliederversammlung entsprechend mitgeteilt werden.

## **§18 Einberufung des Vorstandes**

Die Einberufungen der Vorstandssitzungen und die Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes erfolgt nach den für die Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geltenden Vorschriften der §21 und §23 dieser Satzung.

## **§19 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder**

Der Vorsitzende (bei Verhinderung der 2. Vorsitzende) führt die gesamte Verwaltung des Vereins. Er beruft die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein und führt in ihnen den Vorsitz.

Der Geschäftsführer erledigt das gesamte Schriftwesen des Vereins. Er führt die Niederschriften der Sitzungen und verwahrt das Vereinsarchiv.

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er muss jederzeit in der Lage sein, über den Stand der Kassengeschäfte Auskunft zu geben. Die Abteilungs- und der Jugendleiter betreuen die verschiedenen Abteilungen des Vereins.

## **§20 Arten der Mitgliederversammlung**

Es sind zu unterscheiden:

- 1.) ordentliche Mitgliederversammlungen
  - a) Jahres-Mitglieder-Versammlung „JM~~V~~“
  - b) Jahres-Haupt-Versammlung „JH~~V~~“

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden regelmäßig statt. Der genaue Zeitpunkt wird rechtzeitig bekanntgegeben. Es sollte mindestens einmal pro Jahr eine JM~~V~~ stattfinden. Die Jahreshauptversammlung wird alle 2 Jahre nach Abschluss eines Geschäftsjahres, spätestens Ende 1.Quartal im Folgejahr, durchgeführt.

- 2.) außerordentliche Mitgliederversammlung „a~~MV~~“

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand dies im Vereinsinteresse für erforderlich hält;
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§21 Einberufung einer Mitgliederversammlung**

Die Tagesordnungen der Mitgliederversammlungen enthalten die jeweils aktuellen, den Sportbetrieb und den Verein allgemein betreffenden Informationen. Alle Tagesordnungspunkte und Themen werden bei der Einladung bekanntgegeben. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid, mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Versammlungstermin. Die Berücksichtigung besonderer Anträge durch die Mitglieder ist beim Vorstand schriftlich und mindestens 1 Woche (Posteingangsdatum) vor dem veröffentlichten Versammlungstermin zu beantragen. Spätere Antrags-Eingänge können keine Berücksichtigung mehr auf der Tagesordnung der betreffenden Versammlung finden.

## **§22 Die Jahreshauptversammlung „JHV“**

Zum Gegenstand der Jahres-Haupt-Versammlung gehören insbesondere

1. Vorlage des Geschäftsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Abrechnungsvertrag hinsichtlich der Kassengeschäfte
3. Rückblick der Abteilungen / Funktionsträger auf das abgelaufene Geschäftsjahr
4. Strategische, wirtschaftliche und sportliche Planung mit Ausblick auf 2 Jahre, dem begonnene und nächsten Geschäftsjahr
5. Vorstellung des Management-/ Funktions- Teams, der einzelnen Funktionen, Personen, Arbeit, Ziele und Ergebnisse
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl des Vorstandes
8. Wahl der Kassenprüfer

## **§23 Die Jahresmitgliederversammlung „JMV“**

Zum Gegenstand der Jahres-Mitglieder-Versammlung gehören insbesondere

1. Vorlage des Geschäftsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Abrechnungsvertrag hinsichtlich der Kassengeschäfte
3. Rückblick der Abteilungen / Funktionsträger auf das abgelaufene Geschäftsjahr
4. Strategische, wirtschaftliche und sportliche Planung mit Ausblick auf 2 Jahre, dem begonnene und nächsten Geschäftsjahr
5. Vorstellung des Management-/ Funktions- Teams, der einzelnen Funktionen, Personen, Arbeit, Ziele und Ergebnisse

## **§24 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet grundsätzlich durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 2) Zu einem Beschluss auf Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 3) Bei Berufung an die Mitgliederversammlung ist zu einem Beschluss, durch den ein Mitglied ausgeschlossen wird, eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 4) Zum Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§25 Durchführung der Abstimmung**

Die Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen erfolgen geheim. Die Abstimmung kann im Einzelfall, auch bei Wahlen, offen erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht widerspricht.

- 1.) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.
- 2.) Die Wahl nicht anwesender Mitglieder kann auf Antrag erfolgen, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- 3.) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab 18 Jahren.

## **§26 Niederschrift und Ausführung der Beschlüsse**

Über alle Versammlungen wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist. Die Jahreshauptversammlung bestellt 2 Prüfer für das folgende Geschäftsjahr. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Aufgabe der Prüfer besteht in der Überwachung und Überprüfung der Wirtschaftsführung und der Kassenberichte des Vereins. Sie haben der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

## **§ 27 Jugend des Vereins**

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Der Jugendleiter entscheidet über die Verwendung des ihm vom Vorstand zugestandenen Budgets selbst.
2. Alles Nähere regelt gegebenenfalls eine Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

## **§28 Beschlussfassung über die Auflösung**

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von dem  $\frac{3}{4}$  Teil sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder gestellt werden. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck anberaumten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem wirksamen Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder des Vereins erforderlich. Die Zustimmung der bei der Versammlung nicht anwesenden Mitglieder ist schriftlich einzuholen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **Wuppertal, den 13.08.2015**

1. Vorsitzender - 2. Vorsitzender - Kassierer

Jörg Blaschke - Andreas Rohde - Thorsten Schwen